



BEKANNTMACHUNG

Vollzug von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB);

Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung der Gemeinde Schwabbruck für das Grundstück Fl.Nr. 254/10, Gemarkung Schwabbruck

Das Verfahren für die o.g. Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung wurde gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Verschiedene Empfehlungen und Hinweise des Landratsamtes Weilheim-Schongau, des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim sowie der LEW Verteilnetz GmbH führten zu redaktionellen Ergänzungen bzw. Berichtigungen des bisherigen Satzungsentwurfes. Der Gemeinderat Schwabbruck hat in seiner Sitzung am 07.04.2016 die Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) für das Grundstück mit der Flurnummer 254/10 beschlossen.

Diese Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung mit Lageplan, den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, gefertigt vom Architekturbüro Reimann, Stadelbergerstraße 24a, 82256 Fürstenfeldbruck, in der Fassung vom 07.04.2016, kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schwabbruck, Dorfstraße 5, 86986 Schwabbruck und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Bauamt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt auf Dauer während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden auf Verlangen eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen: Unbeachtlich werden demnach:
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht durchzuführen.

Schwabbruck, 22.04.2016

GEMEINDE SCHWABBRUCK


Essich
1. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 22.04.2016

Abgenommen am 09.05.2016 